
Anlieferbedingungen & sonstige Bedingungen

1. Allgemeines

- Anlieferzeitraum ist Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr.
An Wochenenden und Feiertagen ist die Annahme nicht möglich.
- Auf dem Gelände der EVI Abfallverwertung B.V. und Co. KG („EVI“) haben Anlieferer den Anweisungen des EVI-Personals stets Folge zu leisten.
- Die Kontrolle der Begleitpapiere findet durch das Waagepersonal statt.
- Lieferanten haben die Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen vor der ersten Anlieferung durch die Verantwortliche Erklärung und gegebenenfalls durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen.
- Die Anlieferer haben das EVI-Personal bei den vorgeschriebenen Stichproben zu unterstützen.
- Die Kosten für eine Müllanalyse und die anschließenden Berechnungen trägt EVI. Die Analyseergebnisse sind Grundlage für die Kostenberechnung.
- Nicht genehmigte Anlieferungen werden von EVI zurückgewiesen.
- Auf dem Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit sowie die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Sollten bei Transport oder Entladung Verunreinigungen entstehen, sind diese unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.
- Auf unserem Gelände gelten unsere Sicherheitsvorschriften (siehe Sicherheitsbroschüre; erhältlich an der Waage) sowie unsere Hausregeln

A handwritten signature in blue ink, located at the bottom right of the page. It appears to be a stylized, cursive signature.

2. Chemische Zusammensetzung und stoffliche Eigenschaften

- Es werden nur brennbare Abfälle angenommen. Darüber hinaus muss ein problemloses Durchmischen mit anderem Abfall im Müllbunker möglich sein.
- Staubförmige Abfälle dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsführung angenommen werden.
- Eventuelle Explosionsgefahren, Flamm- und Zündpunkte, sowie Brandeigenschaften und die Staubentwicklung beim Handling sind besonders zu beachten.
- Die Anlieferung von Abfällen mit hohen Anteilen von PVC, GFK, große Glasfaserbrocken (<0,75 m x 0,3 m) und geschäumten Kunststoffen ist ausgeschlossen.
- Angelieferte Abfälle dürfen keine glühenden bzw. brennenden Bestandteile enthalten.
- Es dürfen Baumstümpfe angeliefert werden, mit einem maximalen Durchmesser von 0,5 m.
- Bohlen dürfen nicht größer als 1,5 m sein.
- Fässer, Tonnen und IBC dürfen das Maximalvolumen von 125 L nicht überschreiten.
- Folgende Materialien dürfen mit maximal 50 kg angeliefert werden:
 - Beton und Stahlbewehrungen
 - Große Eisenteile, Schrott
 - Trapezbleche
 - Sanitäreinrichtung

A handwritten signature in blue ink, located on the right side of the page. It appears to be a stylized, cursive signature.

- Es gilt u. a. ein Anlieferverbot u. für folgende Abfälle bzw. Abfallbestandteile:

- aluminiumhaltige Abfälle
- Sprayflaschen
- Sprengstoffe
- Gasflaschen, Gaspatronen
- Benzin, Öl
- Batterien, Akkumulatoren, Kühlgeräte, Elektronikschrott
- Papier-, Folien-, Teppich-, PVC- und Stoffrollen
- Fluorhaltige Kunststoffe
- Komponenten die zur Selbstentzündung neigen
- Dachpappe
- Teerpappe
- Geschredderte Autoteile
- Flüssige Farbstoffe
- (Draht-) Seile, Ankertrossen und Ketten
- Dachplatten
- Asbest
- Lachgaszylinder

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized capital letter 'A' followed by a smaller, less distinct mark.

3. Verpackung und Anlieferlogistik

- Die Abfälle müssen mindestens von fester bis stichfester Konsistenz sein.
- Abfälle sind in loser Form – nicht in Big-Bags – anzuliefern.
- Die Annahme von Pressballen ist prinzipiell möglich. Um eine störungs-freien Anlagenbetrieb zu gewährleisten, sollte die Lieferung vorab angemel-det und bezüglich der Ballengröße abgestimmt werden.
- Um einen sicheren Arbeitsbetrieb des Schredders zu gewährleisten, dürfen die Abmessungen der angelieferten Sperrmüllkomponenten die maximalen Maße von 1,0 m x 2,5 m x 0,3 m nicht überschreiten.
- Die LKW müssen die Abfälle auf dem Gelände der EVI Abfallverwertung selbständig (z.B. Schubboden, Container zum Kippen oder Mulden zum Kippen) entladen können.
Sollte die selbstständige Entladung nicht möglich sein, ist dies im Vorfeld beim Vertragsabschluss vom Abfallerzeuger anzugeben.

4. Nur Abfallschlüsselnummer gemäß AVV im Anhang I.

5. Höchstgehalte an Schadstoffen laut Anhang II.

6. Sonstige Bedingungen

- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden automatisch die gesetzlichen Schuldzinsen in Rechnung gestellt.
- Es gelten Bedingungen nach deutschem Recht, Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht der Grafschaft Bentheim.

Laar, den 18.09.2024

Geschäftsführer

ANHANG I

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	Gemischte Verpackungen (ausgenommen „gelbe Säcke“ des DSD)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

Projekt Titel:
EVI Europark

Dokument Benennung

Erstelldatum :

Allgemeine Anlieferbedingungen

18.09.2024

Disziplin:
Allgemeine Anweisungen

Dokument Nr. EVI-QAC-MOM-0001-Rev.10

Anlagenabschnitt :
010- Gesamtanlage

Seite : 5 von 7

19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionentauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

ANHANG II

Zugelassen sind Einsatzmaterialien mit folgenden Höchstgehalten an Schadstoffen:

a.	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	bis	10 mg/kg
b.	Pentachlorphenol	bis	10 mg/kg
c.	Chlor	bis	2 Gew.-%
	davon organisch gebunden	bis	1 Gew.-%
d.	Fluor	bis	0,5 Gew.-%
e.	Schwefel	bis	0,6 Gew.-%
f.	Quecksilber	bis	3,5 mg/kg
g.	Cadmium	bis	1,5 mg/kg
h.	Thallium	bis	1 mg/kg
i.	Antimon	bis	66 mg/kg
j.	Arsen	bis	15 mg/kg
k.	Blei	bis	1000 mg/kg
l.	Kobalt	bis	100 mg/kg
m.	Kupfer	bis	840 mg/kg
n.	Mangan	bis	800 mg/kg
o.	Nickel	bis	200 mg/kg
p.	Zinn	bis	200 mg/kg
q.	Chrom	bis	122 mg/kg
r.	Heizwert	von	7 bis 15 MJ/kg